

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 17/ 0197

Sachbearbeiter: Herr Wallek

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	05.05.2026
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	12.05.2026

Beschluss über die Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2023**Sachverhalt:****Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems; Neufassung der Anlage 1 zur vorbezeichneten Satzung**

Durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems vom 10.10.2024, wurden für die zur Veranlagung benötigten Umsätze nicht aus dem Vorvorjahr, sondern aus dem Vorjahr zu Grunde gelegt. Daher mussten die Vorteils- und Gewinnsätze auch erneut für das Erhebungsjahr ermittelt werden. Die Grundlage zur Gewinnsatzermittlung bildet die Richtsatzsammlung, welche erst Ende des Folgejahres veröffentlicht wird. Es ist der Erlass einer Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages erforderlich, die auch die Anlage 1 zur Satzung unter Berücksichtigung der neuen Vorteils- und Gewinnsätze neu fasst. (Anlage 1)

Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2023

Die Stadt Bad Ems erhebt seit 2017 einen Tourismusbeitrag im Sinne des § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) hat mit seinem Urteil vom 19.12.2018 – 6 C 11698/17 – zum neuen Tourismusbeitrag nach § 12 KAG entschieden, dass der Hebesatz des Tourismusbeitrags gerichtlich nur dann beurteilt und ggf. als rechtmäßig anerkannt werden kann, wenn eine zumindest nachträgliche Berechnung ergibt, dass das mit diesem Hebesatz erzielte Beitragsaufkommen die gesetzlich zulässigen Aufwendungen nicht übersteigt. Diese nachträgliche Berechnung muss aber – so das OVG RP erstmals im o.g. Urteil – dem Stadtrat bekannt sein und von ihm als Grundlage für den Beitrags(-hebe-)satz ausdrücklich gebilligt worden sein. Das ist eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung, nach der bei Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen eine auf den

Haushaltsplan gestützte Berechnung der Verwaltung genügte, sofern sich daraus eine deutliche Unterdeckung der umlagefähigen Aufwendungen ergab.

Aufgrund dieser Anforderungen der Rechtsprechung hat die Verwaltung, wie bereits in den vergangenen Jahren in fachlichem Austausch mit Rechtsanwalt Elmenhorst, für das Jahr 2023 die anliegende Kalkulation erstellt. (Anlage 2)

Nach Überprüfung des Beitragshebesatzes 2023 durch die anhängende Kalkulation bleibt schlussendlich festzuhalten, dass der Beitragshebesatz im zulässigen Rahmen liegt und keine überhöhte Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2024 (5 %) gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) wird beschlossen.

2. Die vorgelegte „Tourismusbeitragskalkulation Stadt Bad Ems 2023“ wird zur Kenntnis genommen und als Grundlage für den Beitragssatz (5 %) gebilligt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister